

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/1621/2023**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Datum: 14.07.2023

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung

Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032

Verfasser/-in: Kathrin Schmidt, CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 28 GO der Stv. K. Schmidt vom 14.07.2023 (eingegangen am 19.07.2023) - Verkehrsversuch in der Stadt Gießen -

Antrag:

Wie der Presse (<https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/eine-bedingung-fuerverkehrsversuch-noch-nicht-erfuellt-92180456.html>) zu entnehmen ist, hat/muss die Stadt Gießen vor Beginn des geplanten Verkehrsversuchs am Anlagenring diesen beim Regierungspräsidium anzeigen. Darüber hinaus hat/muss die Stadt Gießen nach Ziffer I. 1. der Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 1 StVO u. a. die Polizei zwingend vor Beginn des Verkehrsversuchs anhören. Unter Umständen sind auch weitere Behörden zu hören, wenn die Verkehrszeichen dies anordnen. In der Stadtverordnetenversammlung am 13. Juli 2023 hat Bürgermeister Wright auf diverse Nachfragen der CDU-Fraktion widersprüchliche Antworten gegeben. Dies vorausgeschickt stelle ich an den Magistrat und Verkehrsdezernenten Wright folgende **Fragen**:

1. Wann hat die Stadt Gießen den Verkehrsversuch beim Regierungspräsidium angezeigt?
2. Welche Behörden wurden bisher und unter welchem Datum mit welcher Stellungnahmefrist zum geplanten Verkehrsversuch am Anlagenring angehört (Hintergrund: Zf. I 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 1 StVO lautet: Vor jeder Entscheidung sind die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören. Wenn auch andere Behörden zu hören sind, ist dies bei den einzelnen Zeichen gesagt)?
3. Unter welchem Datum gingen die Stellungnahmen bei der Stadt ein?
4. Welchen Inhalt hatten diese Stellungnahmen und wie bewerteten die beteiligten Behörden den geplanten Verkehrsversuch am Anlagenring aus rechtlicher Sicht?

5. Hat das Regierungspräsidium Gießen neben der Bestätigung der Anzeigepflicht auch eine inhaltliche Stellungnahme zur rechtlichen Einschätzung abgegeben?
 - a. Wenn ja, unter welchem Datum?
 - b. Wenn ja, wie bewertet sie aus rechtlicher Sicht den Verkehrsversuch am Anlagenring?
6. Bündnis 90/Die Grünen fordern in ihrer politischen Grundüberzeugung stets Transparenz bei staatlichem Handeln: Wann werden diese Stellungnahmen dieser Behörden den Stadtverordneten durch Bürgermeister Wright zur Verfügung gestellt?
7. Ist sich Bürgermeister Wright bewusst, dass die von der Stadt eingelegte Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat (§ 149 Abs. 1 VwGO), mithin jede weitere bauliche Maßnahme entgegen des Gießener Gerichtsbeschlusses derzeit einen ‚Schwarzbau‘ darstellt?
8. Ist sich Dezernent Wright bewusst, dass die eigene Machbarkeitsstudie zum Verkehrsversuch auf Seite 20 u. a. folgenden Passus enthält: *„Der im Uhrzeigersinn verkehrende Busverkehr muss allerdings auf den meisten Streckenabschnitten die Fahrradstraße mitbenutzen. Hieraus resultiert durchaus ein Konfliktpotenzial aufgrund der unterschiedlichen Geschwindigkeiten von Bus- und Radverkehr, Überholvorgängen durch den Busverkehr sowie etwaigen Fahrzeitverlängerungen des Busverkehrs, sofern Radfahrende nicht überholt werden können“*. Warum behauptet Dezernent Wright in der Stadtverordnetenversammlung dann, dass eine Stadtverordnete die Machbarkeitsstudie falsch zitiert habe, wenn sie Dezernent Wright fragt, wie er damit umgehe, dass die Machbarkeitsstudie neue Gefahren bzw. Konfliktpotenziale für Radfahrer aufgreift?
9. Enthalten die Stellungnahmen der Polizei – und soweit vorhanden ggfls. auch vom Regierungspräsidium – Aussagen zu diesen neuen Gefahren bzw. Konfliktpotenzialen, die die Variante 1.1 des Verkehrsversuchs für Radfahrer bedeutet? Wenn ja, welche Auswirkungen hat dies in rechtlicher Hinsicht für das der Straßenverkehrsbehörde zustehende ‚Ermessen‘?
10. Wie viele Unfälle mit Radfahrern hat es in den letzten drei Jahren auf dem Anlagenring gegeben laut amtlicher Statistik? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Unfallort)
 - a. In wie vielen Stellen war dies im Kreuzungsbereich zu anderen Straßen?
 - b. In wie vielen Fällen waren die Radfahrer am Unfall Schuld?
11. Wann erhalten die Stadtverordneten den Gerichtsbeschluss des VG Gießen, der den Verkehrsversuch für rechtswidrig erachtet hat?
12. Wie bewertet der Magistrat den Umstand, dass die ausschließliche Zuständigkeit für das Einlegen von Rechtsmitteln nach § 51 Nr. 18 HGO in Fällen ‚besonderer Bedeutung‘ bei der Stadtverordnetenversammlung liegt? Ist der Verkehrsversuch für den Magistrat kein Fall ‚besonderer Bedeutung‘?